

«Turnverein Reinach BL»

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 19. April 2021

Version: 18. April 2021

Ersteller: Urban Kessler, Corona-Beauftragter



Neue Rahmenbedingungen

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom **14. April 2021** und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic, sowie dem Schutzkonzept für den Turnsport vom STV. Ebenfalls wird das kantonale Schutz- und Organisationskonzept für die Volksschulen im Kanton Basellandschaft (Stand 24. Februar 2021) berücksichtigt.

Folgende Bestimmungen müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Distanz und Gruppengrösse einhalten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

Sportaktivitäten in Innenräumen

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) sind pro Halle nur Sportarten ohne Körperkontakt erlaubt. (Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zum 20. Lebensjahr). Es muss eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) immer eingehalten werden.

Sportaktivitäten im Aussenbereich

Sportaktivitäten von Einzelpersonen oder in Gruppen bis maximal 15 Personen (inkl. Leiterpersonen) sind im Freien erlaubt. Wenn der Abstand von 1.5 Meter nicht eingehalten werden kann, muss eine Maske getragen werden.

Im Aussenbereich sind Sportarten mit Körperkontakt nur erlaubt, wenn eine Maske getragen wird. (Diese Einschränkung gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zum 20. Lebensjahr).

Helfen/Sichern:

Das Helfen und Sichern ist nur bei Personen bis 20 Jahren und mit Maske erlaubt. Bei Erwachsenen ist jeglicher Körperkontakt untersagt.

Beständige Gruppen:

Die Trainingsgruppen sollen beständig sein, daher in möglichst gleicher Konstellation trainieren. Die Gruppeneinteilung ist von den entsprechenden Leitern vorzunehmen und umzusetzen.

Im Freien sind mehrere Gruppen à maximal 15 Personen denkbar, wenn die Gruppen permanent auch offensichtlich als eigenständige Gruppen erkennbar sind und sich deren Mitglieder weder annähern noch mischen (Beispiel Jogging-Gruppen im Wald).

3. Einhalten der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem Corona-Beauftragten in Form einer Excel-Liste (bzw. auf Papier) zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5).

5. Schutzmaskenpflicht

In den Innenräumen der Sporthalle gilt allgemeine Maskenpflicht.

Für Sportaktivitäten von Personen bis zum 20. Lebensjahr orientiert sich dieses Schutzkonzept an den Massnahmen der Volksschule des Kantons Basellandschaft: Für Kinder ab der 5. Klasse gilt eine generelle Maskentragpflicht.

In gemischten Trainingsgruppen gelten die Regeln der ältesten Teilnehmer*innen.

Konkret:

Polysportive Jugi klein: keine Maskenpflicht, da alle Teilnehmenden noch nicht in der 5. Klasse sind

Polysportive Jugi gross: Maskenpflicht für alle Teilnehmenden

Gerätejugi: Maskenpflicht für alle Teilnehmenden (Gruppen sind altersmässig gemischt; Leitende können den Abstand beim Helfen und Sichern nicht einhalten)

Trainer*in:

Für Trainerinnen und Trainer gilt Maskenpflicht für alle Alterskategorien

Das Duschen vor Ort ist nicht erlaubt.

6. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Urban Kessler. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 77 414 95 65 oder urban.kessler@sunrise.ch). Als Stellvertretung ist Nina Niklaus bestimmt (Tel. +41 76 261 43 92 oder ninaniklaus@bluewin.ch).

Leiterinnen und Leiter:

- Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Trainings unter Einhaltung der fünf Punkte 1.-5-.

Alle:

- Halten sich an die geltenden Abstandseignen und Hygienevorschriften.
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

7. Besondere Bestimmungen

Zutrittsbeschränkungen:

In der Trainingsinfrastruktur halten sich nur die für den Turnbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben nur die folgenden Personen Zugang zum Gebäudekomplex: Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner, Funktionäre und Reinigungspersonal.

Eltern, welche ihre Kinder vom Training abholen, warten ausserhalb des Gebäudes.

Benutzung der Garderoben:

Die Turnenden der Jugendriegen (Polysportiv und Geräteturnen) kommen bereits umgezogen ins Training und benutzen die Garderoben nur um die Schuhe zu wechseln und die Jacken zu deponieren. So können längere Aufenthalte und damit weitere enge Kontakte vermieden werden.

Reinach, 18. April 2021

Vorstand und Technische Kommission
Turnverein Reinach BL